

BESPRECHUNGEN

Kirche und Staat

Die Kirchen unter dem Grundgesetz. Führung und Organisation der Streitkräfte im demokratisch-parlamentarischen Staat. Berichte von Martin HECKEL und Alexander HOLLERBACH, Georg Christoph von UNRUH und Helmut QUARITSCH. Berlin: de Gruyter 1968. 322 S. (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. 26.) Brosch. 36,-.

Zwei verschiedene Probleme aus dem Bereich des öffentlichen Rechts bilden in der Regel den Gegenstand der Beratungen der alljährlichen Versammlung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Auf der Tagung des Jahres 1967 in Frankfurt (4.-7. 10.) referierten G. Chr. v. Unruh (Kiel) und H. Quaritsch (Bochum) über die rechtlichen Probleme, die die „Führung und Organisation der Streitkräfte im demokratisch-parlamentarischen Staat“ aufwirft (157-200; 207-256), während sich M. Heckel (Tübingen) und A. Hollerbach (Mannheim) in ihren ausführlichen Referaten (5-48; 57-101) mit dem Thema „Die Kirchen unter dem Grundgesetz“ befaßten.

Heckel fiel dabei die Aufgabe zu, in seinem weit ausholenden und tief in die geschichtlichen Zusammenhänge eindringenden Vortrag die mehr grundsätzlichen Aspekte des deutschen Staat-Kirche-Verhältnisses zu entwickeln, während sich A. Hollerbach in seinen mit reichen Literaturangaben belegten Ausführungen mehr den Brennpunkten der gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Auseinandersetzungen zuwandte. Bezüglich des Inhalts dieser beiden Referate darf auf die eingehende Darstellung „Staat und Kirchen in der Bundesrepublik. Die Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1967“, in dieser Zeitschrift 181 (1968) 129-133, verwiesen werden. Die beiden Referate und die im Anschluß daran zwischen den Staatsrechtslehrern geführte Aussprache (107-156) gewähren einen hervor-

ragenden Einblick in den gegenwärtigen Diskussions- und Streitstand des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland.

J. Listl SJ

WEBER, Klaus: *Der moderne Staat und die katholische Kirche.* Laizistische Tendenzen im staatlichen Leben der Dritten Französischen Republik, des Dritten Deutschen Reiches und der Volksrepublik Polen. Essen: Ludgerus 1967. XXXVI, 439 S. Brosch. 48,-.

Am Beispiel von drei in ihrer ideologischen Ausrichtung sehr unterschiedlichen Staatswesen, der Dritten Französischen Republik, des Dritten Deutschen Reiches und der Volksrepublik Polen, zeigt der Verfasser dieser Studie die Gemeinsamkeiten des Vorgehens dieser Staaten gegen die katholische Kirche. Der Autor entwickelt damit im Ergebnis eine Typologie des modernen laizistischen Staates. Da auch die Deutsche Demokratische Republik einen ausgesprochenen laizistischen Charakter trägt, kommt der vorliegenden Untersuchung für Deutschland auch eine aktuelle Bedeutung zu.

Unter dem komplexen Phänomen des Laizismus verstehen Kirchengeschichte und Staatskirchenrecht den Inbegriff aller Maßnahmen, die darauf abzielen, neben der Durchführung einer – in kirchenfeindlichem Sinne verstandenen – radikalen organisatorisch-rechtlichen Trennung von Staat und Kirche auch die völlige Ausschaltung der Kirchen und Religionsgemeinschaften aus dem Bereich des öffentlichen Lebens herbeizuführen.

Die Schulfrage stand – im liberalen Frankreich ebenso wie im deutschen NS-Staat und im kommunistischen Polen – zu Beginn der Auseinandersetzung von Staat und Kirche

jeweils im Mittelpunkt des Kirchenkampfes. Die Verweisung der religiösen Orden aus dem Bereich des Schulwesens und schließlich das Verbot jedes Religionsunterrichts und damit die völlige Ausschaltung der Kirche aus dem Erziehungssektor bildete in allen Fällen ein vorrangiges Ziel des laizistischen Staates. Die Kirchen- und Schulpolitik des Deutschen Reiches im „Reichsgau Wartheland“, in dem das Reichskonkordat keine Geltung besaß, zeigte, wie Hitler nach dem Endsieg auch im „Alt-reich“ das Verhältnis von Staat, Kirche und Schule zu „ordnen“ gedachte (267 ff.).

Wie die Untersuchung Webers beweist, versucht der laizistische Staat stets auch, die Kirche durch massive Eingriffe in ihre Vermögensverwaltung und eine scharfe Überwachung ihrer Finanzen in Abhängigkeit vom Staat zu bringen. In Frankreich scheiterte dieser Versuch weitgehend an der Rechtsprechung des Conseil d'Etat, des höchsten französischen Verwaltungsgerichtshofs, der – für die Regierung völlig unerwartet – zu einem Bollwerk der Kirchenfreiheit wurde (75 ff.; 96 ff.). Besonders einschneidend und schikanös entwickelte sich die staatliche Kontrolle des kirchlichen Vermögens in der Volksrepublik Polen. Die Geistlichen wurden dort einer Sondersteuerregelung unterworfen (312). Durch die Enteignung des kirchlichen Grundbesitzes, die Verstaatlichung des Caritaswesens und die Unterdrückung der kirchlichen Vereine ist der polnische Staat in der Lage, jede ihm mißliebige Betätigung der Kirche im öffentlichen Leben von vornherein unmöglich zu machen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings zwischen der liberalen Dritten Französischen Republik und dem nationalsozialistischen und kommunistischen Herrschaftssystem: eine Beseitigung der Rede- und Pressefreiheit und damit ein Verbot bzw. eine Gleichschaltung der kirchlichen und religiösen Presse kennt die auf Freiheit und Gleichheit aller beruhende und das Recht auf Eigentum gewährleistende Demokratie nicht.

Dem Verfasser ist für diese zuverlässig gearbeitete, reich belegte, mit einem umfangreichen Literatur- und Quellenverzeichnis ausgestattete Darstellung, die durch einen An-

hang von 18 bisher der Öffentlichkeit unbekannten Aktenstücken aus dem deutschen und polnischen Kirchenkampf ergänzt wird, sehr zu danken. Nicht nur der neueren Kirchengeschichte, auch dem Staatskirchenrecht leistet er damit wertvolle Dienste. J. Listl SJ

ENGELHARDT, Hanns: *Die Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland*. Bad Homburg, Berlin, Zürich: Gehlen 1968. 232 S. Lw. 38,-.

Die Kirchensteuer (KiSt) ist vor allem durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 stärker in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Sie ist einerseits einer ernst zu nehmenden inner- und außerkirchlichen Diskussion, andererseits aber auch nicht selten einer durch mangelnden Realismus, unzureichende Sachkenntnis und emotionelle Einseitigkeit gekennzeichneten Kritik ausgesetzt. Dies alles vollzieht sich auf dem bewegten Untergrund eines umfassenden Neudurchdenkens des allgemeinen verfassungsrechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche. In dieser Situation ist es gut, daß Engelhardt das KiStrecht einer nüchternen, von Vereinseitigung freien wissenschaftlichen Gesamt-Analyse unterzieht.

Wenn man auch eine wenigstens knappe Schilderung der historischen Wurzeln der KiSt und zuweilen (z. B. 16, 103 f., 213) eine detailliertere Darstellung des allgemeinen staatskirchenrechtlichen Fundaments der KiSt vermissen mag, bei manchen Einzelproblemen anderer Auffassung sein kann und sich vielleicht einen umfassenderen Fußnotenapparat und ein Sachverzeichnis wünschen würde, so schmälert das nicht das Verdienst des Verfassers um eine weithin gültige Auseinandersetzung mit den zentralen Fragen des KiStrechts.

Es ist eine bedeutsame Ausgangsbasis für das ganze Buch, wenn Engelhardt (16 ff., 19, 20, 30) im Gegensatz zur früher herrschenden Lehre und mit der jüngeren Staatskirchenrechtslehre und dem Bundesverfassungsgericht die KiSt als eine „gemeinsame Angelegenheit